

Antrag um Genehmigung laut Landesgesetz 7/2003 „Bestimmungen über Steinbrüche, Gruben und Torfstiche“

Identifikationsnummer	<input type="text"/>
und	
Datum	<input type="text"/>
der Stempelmarke zu 16,00 Euro	
Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch mittels Vordruck F23 erfolgen.	

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 35
Amt für Industrie und Gruben 35.2
Raiffeisenstr. 5
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471-413700
E-Mail: industrie@provinz.bz.it
PEC: industrie.industria@pec.prov.bz.it

Bezahlung mittels F23

Stempelfrei laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“: Punkt 16 (öffentliche Körperschaft)

Antragsteller:

Familienname Name

(Unternehmerinnen geben ledigen Namen an)

Geburtsort Provinz Geburtsdatum

Steuer.Nr.

Inhaber(in)/gesetzliche(r) Vertreter(in) des Unternehmens (Bezeichnung):

MwSt.Nr. Steuer.Nr.

Sitz des Antragstellers/antragstellenden Unternehmens:

Staat Provinz

PLZ Ort Fraktion

Straße/Platz Nummer

Telefon

E-Mail

PEC

Sprache, die für die Mitteilungen von Seiten der Landesverwaltung verwendet werden soll:

deutsch italienisch

Ansuchen um:

- Genehmigung zum Abbau: Eröffnung Erweiterung Variante Weiterführung

(lt. Art. 3 L.G. 7/2003)

- Verlängerung der Genehmigung/en:

Nr. vom für die Dauer von Jahren.

Nr. vom für die Dauer von Jahren.

Nr. vom für die Dauer von Jahren.

(lt. Art. 4 L.G. 7/2003)

- Übertragung der Genehmigung/en:

Nr. vom

Nr. vom

Nr. vom

(lt. Art. 5 L.G. 7/2003)

- Abänderung Punkt/e Nr. der Genehmigung Nr. vom

(lt. Art. 3 L.G. 7/2003)

- Infrastruktur / Anlage

(in Bezug auf den/die angeführte/n Bruch/Grube)

Angaben zur Grube / zum Bruch:

Materialtyp , Menge (m³) und Dauer der Arbeiten (Jahre)

Name Grube/Steinbruch/Torfstich

Betroffene Grundparzelle/n

Katastralgemeinde/n

Gemeinde/n

Begründung

Der/die Gesuchsteller/in erklärt, dass die Verpflichtungen in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer im Sinne des M.D. vom 17.06.2014 abgefunden wurden und dass diese Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird (im Gesuch muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden, die Bezahlung durch F23 muss bei Bedarf nachweisbar sein). Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Dokumentes vorausgehen.

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen (Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016):

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore der Abteilung Wirtschaft an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis 10 Jahre, gemäß s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ .

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle diesem Antrag abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind. Durch die Unterschrift wird auch die Zustimmung für die Bearbeitung der sensiblen Daten gegeben

Ort und Datum

(Digitale) Unterschrift

Anlagen:

- Kopie Ausweis (nur bei Handunterschrift!)
- siehe Angaben im Bereich „*Notwendige Dokumente*“ auf der Homepage:
http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1005521 oder <http://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/wirtschaft/bergbau-gruben/steinbrueche-gruben-torfstiche.asp>.